

Verordnung der Stadt Erlangen zur Regelung des Gemeingebrauchs am Großen Bischofsweiher (Dechsendorfer Weiher)

Aufgrund des Art. 22 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) vom 26.7.1962 (GVBl. S. 143, ber. 1963 S. 120) i. d. F. der Bek. vom 7.3.1975 (GVBl. S. 39) erläßt der Oberbürgermeister der Stadt Erlangen anstelle des Stadtrates Erlangen folgende, mit Schreiben der Regierung von Mittelfranken vom 13.5.1976 Nr. 225-640.2-1/76 rechtsaufsichtlich genehmigte Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung erstreckt sich auf den Großen Bischofsweiher. Ihr Geltungsbereich ergibt sich aus dem anliegenden Lageplan (Maßstab 1 : 5000), der Bestandteil der Verordnung ist.

§ 2

Zweck

Zur Verhütung von Gefahren für Leben und Gesundheit sowie zur Regelung des Erholungsverkehrs wird der Große Bischofsweiher in Zonen (§ 3) eingeteilt.

§ 3

Zonen

(1) Der Große Bischofsweiher wird in folgende Zonen eingeteilt:

1. **Zone 1:**
Diese Zone liegt am Nordost- und Südwestufer des Großen Bischofsweihers. Sie ist in der Natur durch eine Bojenkette mit entsprechender Beschriftung abgegrenzt.
2. **Zone 2:**
Diese Zone umfaßt den östlichen Teil des Großen Bischofsweihers mit Ausnahme der Zone 1. Sie ist in der Natur durch Bojen mit entsprechender Beschriftung abgegrenzt.
3. **Zone 3:**
Diese Zone erstreckt sich entlang dem Südufer des Großen Bischofsweihers. Sie ist in der Natur durch Bojen mit entsprechender Beschriftung abgegrenzt.
4. **Zone 4:**
Diese Zone umfaßt den westlichen Teil des Großen Bischofsweihers westlich des Unterwasserdammes. Sie ist in der Natur durch Bojen mit entsprechender Beschriftung abgegrenzt.
5. **Zone 5:**
Diese Zone umfaßt die verbleibende Wasserfläche außerhalb der Zonen 1 - 4.

(2) Zur Landseite sind die Zonen jeweils durch das Ufer des Großen Bischofsweihers abgegrenzt.

(3) Die Zonen sind im anliegenden Lageplan (§ 1) besonders gekennzeichnet.

§ 4

Regelung des Gemeingebrauchs

In den Zonen wird die Benutzung des Großen Bischofsweihers wie folgt geregelt:

- Zone 1: In dieser Zone ist nur das Baden erlaubt.
Der Badebetrieb wird nach den gesetzlichen Sicherheitsvorschriften beaufsichtigt und geregelt.
- Zone 2: In dieser Zone ist erlaubt
- a) das Baden,
 - b) das Fahren mit Schlauchbooten (bis zu 2,50 m Länge) ohne Motor und ohne Segel.
- Zone 3: In dieser Zone ist erlaubt
- a) das Baden,
 - b) das An- und Ablegen und Durchfahren von in der Zone 5 zugelassenen Booten.
- Zone 4: In dieser Zone sind das Baden und das Befahren mit Booten untersagt.

Zone 5: In dieser Zone ist das Baden verboten.
Erlaubt ist das Befahren mit Booten, die von der Stadt für den Großen Bischofsweiher zugelassen werden. Die Zulassung wird erteilt, soweit die Sicherheit und Leichtigkeit des Bootsbetriebes sowie der Erholungszweck nicht gefährdet werden.

§ 5

Ausnahmen

Die Stadt kann von den Vorschriften dieser Verordnung Ausnahmen zulassen, wenn dies vertretbar oder sachlich geboten ist.

§ 6

Bewehrungsvorschrift

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Großen Bischofsweiher entgegen den in den einzelnen Zonen zugelassenen Benutzungsarten (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 - 5) benutzt, kann gemäß Art. 95 Nr. 3 Buchst. a) BayWG mit Geldbuße bis zu 10.000.- DM belegt werden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung ist dringlich.

Sie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Erlangen in Kraft. (20.5.1976)

Erlangen, den 14. Mai 1976

STADT ERLANGEN

gez. Dr. Hahlweg

(Dr. Dietmar Hahlweg)
Oberbürgermeister